

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

## Tarifentscheide

des

Zolldepartements vom Monat Mai 1890.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Ct.	
4.	— 20	Stalldünger (sog. ungarischer Rinderdünger), getrocknet, in Pulverform.
61.	1. 50	Holzwohle.
69.	16. —	Zündholzschachteln, etikettirte.
94.	16. —	Klavierpedale.
130.	7. —	Die Erläuterung: „Werkzeuge aller Art, fertige, soweit sie nicht unter die Kategorie der Messerschmiedwaaren fallen“ ist ad Nr. $\frac{130}{130^{bis}}$ zu streichen und unmittelbar vor dieser Nummer den Erläuterungen zu Nr. 130, 130 <sup>bis</sup> , 131, 131 <sup>a</sup> beizufügen.
<u>130<sup>bis</sup>.</u>		

Tarif- Zollansatz.  
nummer. Fr. Ct.

133. 50. — Der Tarifentscheid: „Waffen, antiquarische, sofern sie noch als Waffen gebraucht werden können (andere nach Material und Beschaffenheit)“ ist zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Antike Waffen und Rüstungen sind nach Stoff und Beschaffenheit verzollbar, sofern außer Zweifel liegt, daß sie lediglich zu Sammelzwecken bestimmt sind. Ebenso sind Nachahmungen antiker Waffen etc., zur Zimmerdekoration dienend, nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen.“
178. — 50 Der Tarifentscheid: „Steinhauerarbeiten aus Syenit“ ist zu streichen; (betr. die polirbaren Steinarten s. Publikation der Tarifentscheide pro Mai 1889).
179. 3. —
194. 50. — In der Erläuterung: „Beerensäfte mit Zucker oder Alkohol, mit Ausnahme derjenigen, die unter Nr. 256 aufgeführt sind“ ist nach: „Beerensäfte“ einzuschalten: „auch syrupartige“.
256. 16. — In den Tarifentscheiden ist zu streichen: „Beerensäfte, syrupartige, nicht eingedickt, mit Zucker- oder Alkoholzusatz (Capillarsyrup, Mandelmilchsyrup, sog. Gummisyrup, Himbeersyrup etc.), in Fässern, Flaschen oder Krügen“.
266. 1. 25 In den Erläuterungen ist: „Holzwolle“ zu streichen (S. Nr. 61 hievor).

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 29. Mai 1890 ist bezüglich der Verzollung von flüssiger Kohlensäure in schmiedeisernen Cylindern entschieden worden, daß fortan das Gewicht der Kohlensäure nach Nr. 18 des Tarifs der Verzollung zu Fr. 2 unterliegen soll, während die schmiedeisernen Cylinder ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in der Folge wieder ausgeführt werden oder nicht, als gemeine Eisenwaare Fr. 7 per q. zu bezahlen haben.

## 23. Wochenbülletin über die Geburten und Sterbefälle.

Vom 1. bis 7. Juni 1890.

Während der verflossenen Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 größern städtischen Gemeinden der Schweiz, nämlich: Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, St. Gallen, Chaux-de-Fonds, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Herisau, Schaffhausen, Freiburg und Locle, deren Gesamtbevölkerung 480,388 beträgt, 257 **Lebendgeburten**, 148 **Sterbefälle**, wovon 1 in Biel verstorben, Chaux-de-Fonds zugezählt, weil dort wohnhaft, und 11 **Todtgeburten** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 13 Geburten und 31 Sterbefälle, den oben erwähnten Fall mitgerechnet, und 4 Todtgeburten.

Von den Verstorbenen waren 30 im ersten Lebensjahre, außerdem 2 von auswärts kommend.

An den **meist verhütbaren Krankheiten** starben 9. Außerdem 3 von auswärts Gekommene, d. h. welche ihren Wohnsitz in einer andern Ortschaft hatten.

Es starben: an **Blattern** 1 in Bern; — an **Masern** 0; — an **Scharlach** 2 in Bern; — an **Diphtheritis** und **Croup** 3 (1 in Außersihl, 1 in Fluntern, von Tagelschwangen kommend, und 1 in Genf); — an **Keuchhusten** 1 in Basel; — an **Rothlauf** 0; — an **Typhus** 3 (1 in Basel, 1 in Winterthur und 1 in Herisau); — an **infektiösen Kindbettkrankheiten** 2 (1 in Oberstraß, von Rümlang kommend, und 1 in Bern, von Otterbach kommend); — an **Darmkatarrh der kleinen Kinder** 11 (1 in Außersihl, 1 in Genf, 1 in Eaux Vives, 5 in Basel, 2 in Bern und 1 in St. Gallen).

28 Todesfälle sind als Opfer der **Lungenschwindsucht** angegeben, außerdem 4 Personen, welche von auswärts kamen und also nicht zu der Wohnbevölkerung der Städte gehören; in der entsprechenden Woche des letzten Jahres (2. bis 8. Juni) 25 + 5 von auswärts; — 14 sind infolge **akuter Krankheiten der Athmungsorgane** gestorben, außerdem 2 von auswärts (statt 13 + 1); — 4 infolge **organischer Herzfehler**, außerdem 1 von auswärts (gleich); — 12 an **Schlagfluß** (statt 3); — infolge **Unfall** starben 2, außerdem 1 von auswärts; — durch **Selbstmord** 1; — infolge **fremder strafbarer Handlung** 2; — 10 Kinder starben infolge **angeborener Lebensschwäche**, und 8 Greise infolge **Altersschwäche**.

Auf 1 Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte Städte eine **Totalsterblichkeitsziffer** von 16,1 ‰, für die 4 vorhergehenden Wochen eine solche von 18,1, 20,1, 17,2, 20,9 ‰.

Nach **Alter und Geschlecht** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

Von	Alter	Sterbefälle		Sterbefälle		Gesamtzahl	
		infolge von akuten		infolge von		der Sterbefälle.	
		Krankheiten der		Lungen-			
		Athmungsorgane.		schwindsucht.			
		M.	W.	M.	W.	M.	W.
Von 0 bis 1 Jahr		—	3	—	—	17	15
" 1 " 4 Jahren		1	—	—	2	8	6
" 5 " 19 "		2	1	—	6	5	13
" 20 " 39 "		1	—	5	8	12	22
" 40 " 59 "		1	3	8	2	24	17
" 60 " 79 "		2	2	1	—	19	18
" 80 und mehr Jahren		—	—	—	—	—	2
Ohne Angabe des Alters		—	—	—	—	—	—
		<u>7</u>	<u>9</u>	<u>14</u>	<u>18</u>	<u>85</u>	<u>93</u>

Nach den Ortschaften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, von Lungenschwindsucht und Durchfall der kleinen Kinder wie folgt:

	Akute Krankheiten der Lunge. Sterbefälle.	Lungen-schwindsucht.	Durchfall der kleinen Kinder von					
			unter 1 Monat.	1—2 Monaten.	3—5 Monaten.	6—8 Monaten.	9—12 Monaten.	1—2 Jahren.
			Zürich . . . . .	3	5	1	—	—
Genf . . . . .	3	3	—	2	—	—	—	—
Basel . . . . .	2	8	1	2	2	—	—	—
Bern . . . . .	1	4	—	1	1	—	—	—
Lausanne . . . . .	2	1	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . . . .	1	2	—	1	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds	1	1	—	—	—	—	—	—
Luzern . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . . . .	—	3	—	—	—	—	—	—
Winterthur . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—
Biel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Herisau . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . . . .	—	2	—	—	—	—	—	—
Locle . . . . .	2	1	—	—	—	—	—	—

Die Influenza wurde in 2 Fällen als mitwirkende Krankheit erwähnt, nämlich in 1 Fall von Typhus in Herisau und in 1 Fall von Nierenentzündung in Schaffhausen.

## Morbidity.

Vom 1. bis zum 7. Juni 1890 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

### 1. Pocken und modifizierte Blattern.

Bern: 5 Fälle.

### 2. Masern.

Groß-Zürich: 1 Fall. — Bern: 27 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 37 Fälle, wovon 29 Fälle in Chaux-de-Fonds, 5 in Neuenburg und 3 in Noiraigue.

### 3. Scharlachfieber.

Groß-Zürich: 9 Fälle. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Bern: 20 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 3 Fälle in Travers. — Waadt (Kanton): 6 Fälle.

### 4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Barzheim. — Groß-Zürich: 4 Fälle. — Basel-Stadt: 6 Fälle.

### 5. Keuchhusten.

Groß-Zürich: 8 Fälle. — Basel-Stadt: 12 Fälle. — Bern: 1 Fall.

### 6. Varicellen.

Groß-Zürich: 1 Fall. — Basel-Stadt: 2 Fälle. — Waadt (Kanton): Einige Fälle.

### 7. Rothlauf.

Groß-Zürich: 1 Fall. — Basel-Stadt: 3 Fälle.

### 8. Typhus.

Groß-Zürich: 7 Fälle. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Waadt (Kanton): 1 Fall.

### 9. Puerperalfieber.

Waadt (Kanton): 1 Fall.

---

## Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in den Krankenanstalten der grösseren Ortschaften der Schweiz.

In der Woche vom 1. bis 7. Juni 1890.

Kantonsspital **Zürich** (448 Betten). — Spital **Genf** (330 Betten). — Bürgerspital **Basel** (462 Betten). — Inselspital **Bern** (320 Betten). — Kantonsspital **Lausanne** (395 Betten). — Kantonsspital **St. Gallen** (347 Betten). — Spital in **Chaux-de-Fonds** (45 Betten). — Bürgerspital **Luzern** (110 Betten). — Gemeindespital in **Neuenburg** (54 Betten). — Hôpital de la Providence **Neuenburg** (47 Betten). — Kantonsspital **Winterthur** (115 Betten). — Spital **Herisau** (75 Betten). — Krankenhaus **Schaffhausen** (100 Betten). — Hôpital de la Providence **Freiburg** (50 Betten). — Spital **Locle** (16 Betten).

### 1. Aufnahmen von Kranken.

	Zahl der aufgenommenen Kranken.	W o v o n von auswärts kommend.
1. Pocken . . . . .	—	—
2. Masern . . . . .	3	1
3. Scharlach . . . . .	2	—
4. Keuchhusten . . . . .	—	—
5. Diphtherie und Croup . . . . .	6	2
6. Rothlauf . . . . .	4	—
7. Unterleibstypus . . . . .	7	—
8. Andere infektiöse Krankheiten . . . . .	17	10
9. Lungenschwindsucht . . . . .	13	5
10. Andere tuberkulöse Krankheiten . . . . .	18	12
11. Akuter Gelenkrheumatismus . . . . .	10	1
12. Akute Krankheiten der Athmungs- organe . . . . .	15	5
13. Akute Darm-Krankheiten . . . . .	12	2
14. Alle übrigen Krankheiten . . . . .	268	140
15. Unfälle . . . . .	49	18
Total	424	196

### 2. Der Gesamtbestand der Kranken

war am 1. Juni in den genannten Krankenanstalten 2076 mit Schaffhausen.

Er ist am 7. Juni 2062.

Eidg. statistisches Bureau.

## Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1890.	1889.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende April . . . . .	3127	3217	— 90
Mai . . . . .	903	972	— 69
bis Ende Mai . . . . .	4030	4189	— 159

Bern, den 12. Juni 1890.

[B. B. 90. II. 831.]

Eidg. statistisches Bureau.

## Bekanntmachung.

Beim Abschlusse von Ehen italienischer Staatsangehöriger in der Schweiz verlangen viele Civilstandsbeamte die elterliche resp. vormundschaftliche Einwilligung — nach Art. 27 des schweizerischen Gesetzes über Civilstand und Ehe — nur in den Fällen, in welchen die betreffenden italienischen Verlobten das 21. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die italienische Ehegesetzgebung fordert aber die fragliche Einwilligung bis zum zurückgelegten 25. Altersjahre. Ehen von italienischen Staatsangehörigen, welche sich in der Schweiz trauen lassen und jene Altersgrenze noch nicht erreicht haben, sind nach italienischem Rechte anfechtbar, sofern beim Abschlusse derselben die erwähnte Einwilligung nicht vorgelegen hat.

Die schweizerischen Civilstandsbeamten dürfen in Folge dessen von der Beibringung einer solchen Einwilligung für italienische Nupturienten nur dann absehen, wenn diese das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Bern, den 11. Juni 1890.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

## Bekanntmachung

betreffend

### Kautionsherausgabe an die Frankfurter Versicherungsgesellschaft gegen Wasserleitungsschäden in Frankfurt a./M.

Die obgenannte Versicherungsgesellschaft hat auf die Konzession des Bundesrathes zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz Verzicht geleistet und sucht um Rückgabe der hinterlegten Kautions von Fr. 8000 nach. Diese Kautions haftet dem Staate und den Versicherten als Faustpfand für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft. Allfällige Einsprachen gegen deren Herausgabe sind **bis zum 15. Dezember 1890** der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen. Erfolgen keine Einsprachen, so wird nach Ablauf der angegebenen Frist die Rückgabe der Kautions ohne Weiteres stattfinden.

Bern, den 7. Juni 1890.

**Schweizerisches  
Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:  
Abtheilung Versicherungswesen.**

## Bekanntmachung.

Laut Bericht des schweizerischen Generalkonsuls für Brasilien, Herrn Eug. Emile Raffard in Rio de Janeiro, hat die provisorische Regierung der Vereinigten Staaten Brasiliens durch nachfolgenden Beschluß die Aufhebung der Pässe ausgesprochen:

Art. 1. In Friedenszeiten kann Jedermann in beliebiger Weise, zu jedem Zeitpunkt und unter Mitnahme seines Vermögens in das Land einwandern, sich in demselben niederlassen oder es verlassen, ohne daß hiezu ein Paß nöthig wäre, immerhin unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften und unter Vorbehalt der Rechte Dritter.

Art. 2. Gegentheilige Bestimmungen sind außer Kraft erklärt.

Bern, den 28. Mai 1890.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

## Bekanntmachung.

---

Anstatt besonderer Beantwortung der vielen an die Zollbehörde gelangenden Anfragen über Ansätze und Inkrafttreten des vom Bundesrathe aufgestellten neuen Zolltarifentwurfes machen wir darauf aufmerksam, daß

- 1) Botschaft und Gesetzes-Entwurf in Nr. 21 des schweizerischen Bundesblattes vom 17. Mai amtlich publizirt sind und daß
- 2) das neue Gesetz erst in Kraft treten kann, nachdem dasselbe von der h. Bundesversammlung durchberathen und angenommen, den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung Genüge geleistet und hierauf der Zeitpunkt seines Inkrafttretens durch die zuständige Behörde festgesetzt worden ist.

Bern, den 21. Mai 1890.

**Eidg. Zolldepartement.**

---

## Postamtliche Bekanntmachung.

---

In Gemäßheit von Artikel 26 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 10. August 1876 sind sämtliche vom Jahr 1889 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabcortes, der Adresse, des Bestimmungsortes des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklairten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 5. Juni 1890.

**Die Oberpostdirektion.**

---

## **Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.**

---

### **N<sup>o</sup> 86, vom 7. Juni 1890.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waaren im April 1890.

### **N<sup>o</sup> 87, vom 10. Juni 1890.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation der Emissionsbanken. Zolltarifentscheide im Mai 1890 Mac Kinley-Bill. Italienische Weine. Situation ausländischer Banken.

*Beilage:* Schweizerische Zolltarifrevision.

### **N<sup>o</sup> 88, vom 12. Juni 1890.**

Bekanntmachung des Versicherungsamtes. Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Handel mit Gold- und Silberabfällen. Post.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1890
Date	
Data	
Seite	271-280
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 832

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.